Informationsblatt der Gemeinde Eitorf zu Nutzungsänderungen

Die Gewerbeanzeige beim Gewerbeamt der Gemeinde ist erfolgt und Sie möchten in den angemieteten Räumen Ihren Betrieb/Laden eröffnen. Mit der Gewerbeanmeldung haben Sie **nicht automatisch eine Genehmigung** nach dem **Baurecht** (Bau- oder Nutzungsgenehmigung) erlangt.

Für eine Nutzungsänderung benötigen Sie eine bauaufsichtliche Genehmigung, wenn Ihre geplante Nutzung von der bisher für Ihr Gebäude vorgesehenen Nutzung/Genehmigung abweicht. **Nutzungsänderungen** sind **vor Durchführung des Vorhabens von der Bauaufsichtsbehörde zu genehmigen.** Bitte klären Sie im Vorfeld ab, ob Sie als Mieter oder der Eigentümer des Objektes die Nutzungsänderung beantragt und wie die Kostenübernahme geregelt werden soll.
Für Eitorf ist das Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises zuständig:
Für eine erste Kontaktaufnahme nachfolgend die Erreichbarkeiten:
Tel.: 02241/13-2235 oder 02241/13-3621
Mail: bauamt@rhein-sieg-kreis.de

Eine Nutzungsänderung ist beispielsweise zu beantragen, wenn

- eine Wohnung in ein Büro
- ein Lebensmittelladen in eine Werkstatt
- ein Blumenladen in eine Tischlerei
- ein ungenutzter Dachraum in einen Wohnraum

oder ähnliches umgewandelt werden soll.

Sollten Ihre Räume bereits vorher gewerblich genutzt und genehmigt worden sein, kann für die **neue Nutzung** eine bauaufsichtliche Genehmigung **erforderlich** werden, und zwar immer dann, wenn sich wesentliche Anforderungen an das Gebäude/die Räumlichkeiten ändern, wie zum Beispiel

- der Brandschutz
- die Anzahl der Mitarbeiter
- der Stellplatzbedarf
- die Belastung durch Geräusche (Immissionsschutz) und Geruch.

Bitte klären Sie unbedingt im Vorfeld ab, ob eine Nutzungsänderung beantragt werden muss. **Bei der Nutzung von Gebäuden/Räumlichkeiten ohne entsprechende Genehmigung können Bußgeldverfahren und Nutzungsuntersagungen drohen.**